



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Februar 2000

Nummer 6

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2323	29. 12. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW	62

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
21. 1. 2000	Bek. - Konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 9. Februar 2000	87

I.

2323

**Einführung
Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW*)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29. 12. 1999; II B 1 – 408

1. Aufgrund des § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 218/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 622), werden die in der anliegenden Liste aufgeführten technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse (Anlage).
2. Durch die Einführung gelten diese Technischen Baubestimmungen als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die der Wahrung der Belange von öffentlicher Sicherheit oder Ordnung dienen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW).
Neben diesen eingeführten sind auch die nicht eingeführten allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit sie sicherheitsrelevant im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW sind, von den am Bau Beteiligten (§ 56 BauO NRW) zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren wird jedoch nur die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen geprüft, soweit sie Gegenstand präventiver Prüfungen sein können (s. § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 72 Abs. 4 BauO NRW). Die Beachtung der eingeführten Technischen Baubestimmungen ist deshalb im Rahmen der §§ 81 und 82 BauO NRW auch Gegenstand von Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen.
3. Für die in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Bauprodukte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt: es dürfen auch Bauprodukte bzw. Prüfverfahren angewandt werden, die Normen, sonstigen Bestimmungen und technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
Sofern für ein Bauprodukt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Bauprodukt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit oder ein Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Bauprodukt ein Übereinstimmungszeichen trägt.
4. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischer Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Art. 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.
5. Der Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 11. 7. 1997 – II B 1 – 408 (MBL. NRW. S. 1018/SMBL. NRW. 2323) – Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NW – wird hiermit aufgehoben.

Anlage

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABL. EG Nr. L 204 S. 37) sind beachtet worden.

Liste der Technischen Baubestimmungen

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 20 Abs. 2 BauO NRW in der Bauregelliste A bekannt gemacht.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen.

Inhalt der Anlage

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen
- 2 Technische Regeln zur Bemessung und Ausführung
 - 2.1 Grundbau
 - 2.2 Mauerwerksbau
 - 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
 - 2.4 Metallbau
 - 2.5 Holzbau
 - 2.6 Bauteile
 - 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
 - 4.1 Wärmeschutz
 - 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
 - 5.1 Erschütterungsschutz
 - 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

In der Liste verwendete Fußnoten:

¹⁾ Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

²⁾ Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstraße 10, 13086 Berlin.

³⁾ Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf.

⁴⁾ Vieweg-Verlag.

⁵⁾ Aus Gründen der Einheitlichkeit mit der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen bleibt diese lfd. Nr. unbesetzt.

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

1 Technische Regeln zu Lastannahmen

1.1	DIN 1055	Lastannahmen für Bauten		
	Teil 1	-; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile; Eigenlasten und Reibungswinkel -	Juli 1978	1979 S. 932
	Teil 2	-; Bodenkenngößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	1976 S. 2492
	Blatt 3 Anlage 1.1/1	-; Verkehrslasten	Juni 1971	1972 S. 1334
	Teil 4 Anlage 1.1/2 Teil 4 A1	-; Verkehrslasten; Windlasten bei nicht schwingungsanfälligen Bauwerken -; -; -; Änderung A1; Berichtigungen	August 1986 Juni 1987	1987 S. 74 ")
	Teil 5 Anlage 1.1/3 Teil 5 A 1	-; Verkehrslasten; Schneelast und Eislast -; -; -; (Schneelastzonenkarte)	Juni 1975 April 1994	1976 S.2096 ")
	Teil 6 Anlage 1.1/4 Beiblatt 1	-; Lasten in Silozellen -; -; Erläuterungen	Mai 1987 Mai 1987	1989 S. 1100 1989 S. 1107
1.2	DIN 1072 Beiblatt 1	Straßen- und Wegbrücken; Lastannahmen -; -; Erläuterungen	Dezember 1985 Mai 1988	1986 S. 224 1)
1.3	Richtlinie Anlage 1.1/5	ETB-Richtlinie -"Bauteile, die gegen Absturz sichern"	Juni 1985	1987 S. 103
1.4	Richtlinie VDI 3673 Blatt 1	Druckentlastung von Staubexplosionen	Juli 1995	1)

2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung**2.1 Grundbau**

2.1.1	DIN 1054 Anlage 2.1/1	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	1977 S. 1306
2.1.2	DIN 4014 Anlage 2.1/2	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	1)
2.1.3	DIN 4026 Anlage 2.1/3	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	1977 S. 1354
2.1.4	DIN 4093	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	1988 S. 638
2.1.5	DIN 4123	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen	Mai 1972	1973 S. 1588

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen; Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	1985 S. 301
2.1.7	DIN 4125 Anlage 2.1/5	Verpreßanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	1)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	1988 S. 492
2.1.9	DIN 4128	Verpreßpfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	1)

2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053	Mauerwerk		
	-1 Anlage 2.2/4	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	1)
	Teil 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	1991 S. 314
	Teil 4 Anlage 2.2/2	-; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen	September 1978	1981 S. 848
2.2.2	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	1978 S. 310 2) 3/1979, S.73
2.2.3	DIN V ENV 1996- 1-1 Anlage 2.2/3	Eurocode 6; Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten; Teil 1-1: Allgemeine Regeln, Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk	Dezember 1996	1)
	Richtlinie	Nationales Anwendungsdokument (NAD); Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996- 1-1; Eurocode 6 (DIN-Fachbericht 60)	1. Auflage 97	1)

2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlage 2.3/1	Beton- und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung	Juli 1988	1988 S. 1614
	DIN 1045/A1	-; -; Änderung A1	Dezember 1996	1)
2.3.2	DIN 1075 Anlage 2.3/2	Betonbrücken; Bemessung und Ausführung	April 1981	1992 S. 64
2.3.3	DIN 4028 Anlage 2.3/3	Stahlbetondielen aus Leichtbeton mit hauf- werksporigem Gefüge; Anforderungen, Prüfung, Bemessung, Ausführung, Einbau	Januar 1982	1983 S. 1816

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl; Ausführung und Prüfung	November 1985	1986 S. 1262
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	1)
2.3.6	DIN 4219 Teil 2	Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung	Dezember 1979	1980 S. 296
2.3.7	DIN 4227	Spannbeton		
	Teil 1 Anlage 2.3/5	-; Bauteile aus Normalbeton mit beschränkter oder voller Vorspannung	Juli 1988	1993 S. 1810
	-I/A1	-; Änderung A1	Dezember 1995	1)
	DIN V 4227 Teil 2 Anlage 2.3/6	-; Bauteile mit teilweiser Vorspannung	Mai 1984	1984 S. 1698
	Teil 4	-; Bauteile aus Spannleichtbeton	Februar 1986	1986 S. 1280
	DIN V 4227 Teil 6 Anlage 2.3/7	-; Bauteile mit Vorspannung ohne Verbund	Mai 1982	1982 S. 1392
2.3.8	DIN 4228	Werkmäßig hergestellte Betonmaste	Februar 1989	1990 S. 14
2.3.9	DIN 4232	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge; Bemessung und Ausführung	September 1987	1988 S. 520
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8	Spritzbeton; Herstellung und Güteüberwachung	März 1992	1993 S. 1245
2.3.11	Richtlinie Anlage 2.3/11	Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze Teil 2: Bauplanung und Bauausführung	August 1990	1993 S. 1244
2.3.12	DIN V ENV 1992 Anlage 2.3/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken		
	Teil 1-1	-; Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	Juni 1992	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau	April 1993	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbeton- tragwerken Teil 1-1: Grundlagen und Anwendungsregeln für den Hochbau (Ergänzung zur Ausgabe April 1993)	Juni 1995	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

	Teil 1-3 Richtlinie	-; Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-3: Bauteile und Tragwerke aus Fertigteilen	Dezember 1994 Juni 1995	1) 1)
	Teil 1-4 Richtlinie	-; Teil 1-4: Allgemeine Regeln - Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-4: Leichtbeton mit geschlossenem Gefüge	Dezember 1994 Juni 1995	1) 1)
	Teil 1-5 Richtlinie	-; Teil 1-5: Allgemeine Regeln - Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-5: Tragwerke mit Spanngliedern ohne Verbund	Dezember 1994 Juni 1995	1) 1)
	Teil 1-6 Richtlinie	-; Teil 1-6: Allgemeine Regeln - Tragwerke aus unbewehrtem Beton Richtlinie zur Anwendung von Eurocode 2 - Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken Teil 1-6: Tragwerke aus unbewehrtem Beton	Dezember 1994 Juni 1995	1) 1)
2.3.13	DIN V ENV 206 Anlage 2.3/12 Richtlinie	Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 206 Beton; Eigenschaften, Herstellung, Verarbeitung und Gütenachweis	Oktober 1990 November 1991	1992 S. 1582 1992 S. 1610
2.3.14	nicht besetzt 5)			
2.3.15	nicht besetzt 5)			

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113 Teil I Anlage 2.4/9	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	1988 S. 654
	Richtlinie	Richtlinie zum Schweißen von tragenden Bauteilen aus Aluminium	Oktober 1986	1988 S. 678
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	1)
	Teil 2	-; Berechnung	Februar 1980	1)
2.4.3	DIN 4132 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	1982 S. 50
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	1993 S. 144
	Teil 1 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle. Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	1993 S. 144
	Teil 2 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle. Plattenbeulen	November 1990	1993 S. 144
	Teil 3 A1	-; Änderung A1	Februar 1996	1)
	Teil 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	1993 S. 144
	Teil 7 Anlage 2.4/2	-; Herstellen. Eignungsnachweise zum Schweißen	Mai 1983	1984 S. 1823
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	1984 S. 1834
2.4.6	DIN 18806 Teil I Anlage 2.4/3	Verbundkonstruktionen; Verbundstützen	März 1984	1984 S. 1684
	Richtlinie	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	März 1981	1982 S. 782
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	März 1984	1984 S. 1695
	Ergänzende Bestimmungen	Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ausgabe März 1981)	Juni 1991	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau;		
	Teil 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile: Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	1990 S. 30
	Teil 2 Anlagen 2.4/1 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile: Durchführung und Auswertung von Tragfähigkeitsversuchen	Juni 1987	1990 S. 30
	Teil 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile: Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	1990 S. 30
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	1)
	- 7 Anlage 2.4/10	-; Teil 7: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Versuche	September 1995	1)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	1)
	- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	1)
2.4.8	Richtlinie Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen (DASi-Richtlinie 016)	Juli 1988, Neudruck 1992	1992 S. 381
2.4.9	DIN 18808 Anlagen 2.4/1 und 2.4/2	Stahlbauten: Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	1986 S. 34
2.4.10	DIN 18809 Anlage 2.4/4	Stählerne Straßen- und Wegbrücken; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1987	1988 S. 1868
2.4.11	DIN V ENV 1993 Teil 1-1 Anlage 2.4/5	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	April 1993	1)
	Richtlinie	DASi-Richtlinie 103 Richtlinie zu Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	November 1993	1) und 3)
2.4.12	DIN V ENV 1994 Teil 1-1 Anlage 2.4/6	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Februar 1994	1)
	Richtlinie	DASi-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994	1) und 3)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.4.13	DAST-Richtlinie 007 Anlage 2.4/2	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	3)
--------	-------------------------------------	---	----------	----

2.5 Holzbau

2.5.1	DIN 1052	Holzbauwerke		
	Teil 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	1989 S. 678
	-1/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	1989 S. 678
	-2/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	1)
	Teil 3	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung	April 1988	1989 S. 678
	-3/A1	-; -, Änderung A1	Oktober 1996	1)
2.5.2	DIN 1074	Holzbrücken	Mai 1991	1)
2.5.3	DIN V ENV 1995 Teil 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	1)
	Richtlinie	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	1)

2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Ralbitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	1)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	Teil 1	-; Allgemeine Regelungen	September 1984	1985 S. 244
	Teil 2	-; Lagerung für Ingenieurbauwerke im Zuge von Verkehrswegen (Brücken)	September 1984	1985 S. 244
	Teil 3	-; Lagerung für Hochbauten	September 1984	1985 S. 244
	Teil 14	-; Bewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	September 1985	1988 S. 478
	Teil 15	-; Unbewehrte Elastomerlager; Bauliche Durchbildung und Bemessung	Januar 1991	1992 S. 57
	DIN EN 1337-11 Anlage 2.6/2	Lager im Bauwesen; Teil 11: Transport, Zwischenlagerung und Einbau	April 1998	1)
2.6.3	DIN 18069	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	1986 S. 1256
2.6.4	DIN 18168 Teil 1	Leichte Deckenbekleidungen und Unterdecken; Anforderungen für die Ausführung	Oktober 1981	1985 S. 445

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	Teil 1	-.; Anforderungen, Prüfgrundsätze	Januar 1990	1991 S. 1390
	Teil 3	-.; Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Januar 1990	1991 S. 1390
	Teil 4 Anlage 2.6/3	-.; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	1991 S. 1390
2.6.6	Richtlinie Anlage 2.6/1	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen	September 1998	2). 6/1998. S. 146

2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlage 2.7/1	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	1985 S. 1384
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	1984 S. 1864
2.7.3	nicht besetzt 5)			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	1)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.4/2 und 2.7/4	Schornsteine aus Stahl	November 1991	1)
2.7.6	DIN 4134	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	1984 S. 1906
2.7.7	DIN 4178 Anlagen 2.4/1	Glockentürme; Berechnung und Ausführung	August 1978	1981 S. 2288
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1, 2.4/2 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	1984 S. 1844
2.7.9	DIN V 11535-1	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	1)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter;		
	-1 Anlage 2.7/7	-.; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; - Allgemeine Anforderungen	Juli 1994	1)
	-2	-.; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfuttersilos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juli 1994	1)

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

	DIN 11622-3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	1)
	-4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutterhochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	1)
2.7.11	DIN 18914 Anlagen 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	1988 S. 1860
2.7.12	Richtlinie	Richtlinie für Windkraftanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung	Juni 1993	1996 S. 465
2.7.13	DIN 4420 Teil 1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste; -; Allgemeine Regelungen; Sicherheits- technische Anforderungen, Prüfungen	Dezember 1990	1)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	4)

3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102 Teil 4 Anlage 3.1/8	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen -; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	1)
3.2	DIN 18093	Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuer- schutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau	Juni 1987	1988 S. 684
3.3	nicht besetzt 5)			
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Dezember 1998	2) 6/1999, S. 184

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

3.5	Richtlinie	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe	August 1992	1992 S. 1720
3.6	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen	Januar 1984	1997 S. 1073
3.7	nicht besetzt 5)			
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Juni 1996	1998 S. 384

4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz**4.1 Wärmeschutz**

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz im Hochbau		
	Teil 2 Anlage 4.1/1	-: Wärmedämmung und Wärmespeicherung; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	1)
	Teil 3 Anlage 4.1/2	-: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen und Hinweise für Planung und Ausführung	August 1981	1)
	DIN V 4108-4	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Kennwerte	Oktober 1998	1)
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	Teil 1	-: Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte-dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	1993 S. 871
	Teil 2	-: Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärmedämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	1979 S. 718
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	1986 S. 835

4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -: Anforderungen und Nachweise	November 1989	1990 S. 1348
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	1990 S. 1348

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBL NRW/ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

5 Technische Regeln zum Bautenschutz**5.1 Erschütterungsschutz**

5.1.1	DIN 4149	Bauten in deutschen Erdbebengebieten;		
	Teil 1 Anlage 5.1/1	-; Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 1981	1982 S. 815
	Teil 1 A1	-; -; Änderung A1, Karte der Erdbebenzonen	Dezember 1992	1)

5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	Teil 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	1)
	Teil 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	1991 S. 348

6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCB-Richtlinie NRW)	September 1994 Fassung Juni 1996	1996 S. 1260
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	1997 S. 1067
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	April 1988 Fassung August 1996	1997 S. 1057
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	1997 S. 1058

Liste der Techn. Baubestimmungen

Kenn. Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Fundstelle MBI. NRW./ Bezugsquelle
1	2	3	4	5

7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

7.1	nicht besetzt 5)			
7.2	nicht besetzt 5)			
7.3	nicht besetzt 5)			
7.4	nicht besetzt 5)			

Anlage 1.1/1

zu DIN 1055 Blatt 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 4, 5 und 6.1
Voraussetzung für die Annahme gleichmäßig verteilter Verkehrslasten nach Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6.1, Tabelle 1, Zeilen 5b bis 7f, sind Decken mit ausreichender Querverteilung der Lasten.
Bei Decken unter Wohnräumen, die nach der Norm DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, bemessen werden, ist stets eine ausreichende Querverteilung der Lasten vorhanden; in diesen Fällen ist Tabelle 1, Zeile 3a nicht anzuwenden.
2. Zu Abschnitt 6.1, Tabelle 1
Spalte 3
Die Verkehrslastangabe für Treppen nach Zeile 5 ($5,0 \text{ kN/m}^2$) gilt in der Regel auch für die Zeilen 6 und 7. Für Tribünentreppen ist eine Verkehrslast von $7,5 \text{ kN/m}^2$ anzusetzen.
- 2.2 Zeile 1a ist mit folgender Fußnote zu versehen:
"Ein Spitzboden ist ein für Wohnzwecke nicht geeigneter Dachraum unter Pult- oder Satteldächern mit einer lichten Höhe von höchstens 1,80 m."
- 2.3 Zeile 4a, Spalte 3 ist zu ergänzen:
"in Wohngebäuden und Bürogebäuden ohne nennenswerten Publikumsverkehr"
- 2.4 Zeilen 4b und 5c sind mit folgender Fußnote zu versehen:
Ergeben sich aus der maximalen Belegung des Parkhauses (auf jedem Einstellplatz von $2,3 \text{ m} \times 5 \text{ m}$ mit vier Radlasten eines 2,5t - PKW und Fahrgassen mit $3,5 \text{ kN/m}^2$ belastet) Schnittgrößen, die kleiner sind als die, die aus einer Gesamtfächenlast von $3,5 \text{ kN/m}^2$ resultieren, braucht für die Weiterleitung auf Stützen, Wände und Konsolen nur diese reduzierte Belastung berücksichtigt zu werden.
- 2.5 Zeile 5, Spalte 3 ist zu ergänzen:
"und Bürogebäuden mit hohem Publikumsverkehr"
3. Zu Abschnitt 6.3.1
- 3.1 Abschnitt 6.3.1 wird von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt folgende Regelung:
 - a) Hofkellerdecken und andere Decken, die planmäßig von Personenkraftwagen und nur einzeln von Lastkraftwagen mit geringem Gewicht befahren werden (ausgenommen sind Decken nach Abschnitt 6.1, Tabelle 1), sind für die Lasten der Brückenklasse 6/6 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2, zu berechnen.
Muss mit schwereren Kraftwagen gerechnet werden, gelten - je nach Fahrzeuggröße - die Lasten der Brückenklassen 12/12 oder 30/30 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 oder 1.
 - b) Hofkellerdecken, die nur im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind für die Brückenklasse 16/16 nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 zu berechnen. Dabei ist jedoch nur ein Einzelfahrzeug in ungünstigster Stellung anzusetzen; auf den umliegenden Flächen ist die gleichmäßig verteilte Last der Hauptspur als Verkehrslast in Rechnung zu stellen. Der nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Tabelle 2 geforderte Nachweis für eine einzelne Achslast von 110 kN darf entfallen.
Die Verkehrslast darf als vorwiegend ruhend eingestuft werden und braucht auch nicht mit einem Schwingbeiwert vervielfacht zu werden.
4. Abschnitt 7.1.2 ist wie folgt zu korrigieren:
"In Versammlungsräumen, ... und Treppen nach Tabelle 1...", wird hinter "Zeile 5" der Buchstabe "a" gestrichen.
5. Abschnitt 7.4.1.3 wird wie folgt geändert:
Nach dem 1. Satz wird folgender Satz angefügt:
"Für Personenkraftwagen mit einem Gesamtgewicht bis 2,5 t ist eine Horizontallast von 10 kN in 0,5 m Höhe infolge Anpralls anzusetzen (dies gilt auch für Parkhäuser)."

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:
"Bei der Berechnung der Fundamente braucht die Anpralllast nicht berücksichtigt zu werden."

6. Zu Abschnitt 7.4.2, 2. Absatz
In Parkhäusern für Fahrzeuge nach Tabelle 1, Zeilen 4b und 5c sind an offenen Fassadenseiten, die nur durch ein Gefälle o.ä. gesichert sind, grundsätzlich Bordschwellen mit einer Mindesthöhe von 0,2 m oder gleichwertige Anprallsicherungen vorzusehen.
7. Abschnitt 7.4.3 wird wie folgt geändert:
Hinter dem Wort "Sicherheitsbeiwert" werden die Worte "für alle Lasten" eingefügt.

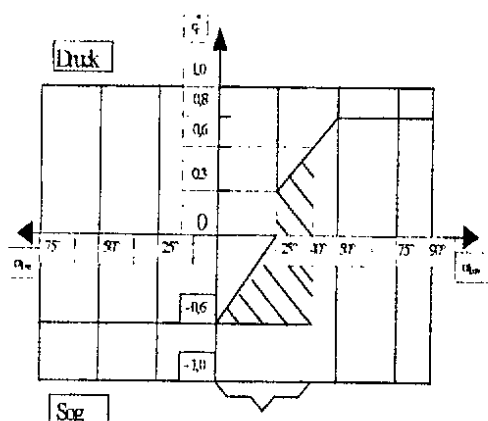
Anlage 1.1/2

zu DIN 1055 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2.1 Von ebenen Flächen begrenzte Baukörper, ab Geländeoberfläche allseitig geschlossen. Unter den in Tabelle 2, Fußnote 2 benannten Gebäuden sind solche mit Traufhöhen $h_w < 8 \text{ m}$, Breiten $a < 13 \text{ m}$ und Längen $b < 25 \text{ m}$ zu verstehen.
2. Zu Abschnitt 6.3.1 Allseitig geschlossene prismatische Baukörper mit Sattel-, Pult- oder Flachdach. Die Norm gibt in Abschnitt 6.3.1 mit Bild 12 in stark vereinfachter Form die Druck-Sog-Verteilung infolge Wind für Dächer beliebiger Neigungen an. Dabei wurde näherungsweise auch auf die Erfassung der im allgemeinen sehr geringen Unterschiede zwischen den Drücken in der Luv-seitigen (Wind zugewandten) und Lee-seitigen (Wind abgewandten) Dachfläche für Dachneigungen $0 < \alpha < 25^\circ$ (Flachdächer) verzichtet. Die damit vernachlässigte horizontale Windlastkomponente des Daches hängt in starkem Maße vom Verhältnis Traufhöhe (h_w) zu Gebäudebreite (a) ab, auf das Bild 12 - wiederum aus Vereinfachungsgründen - nicht eingeht. Diese Vernachlässigung ist bei Flachdächern auf gedrückten Baukörpern mit $0,2 < h_w/a < 0,5$ aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar. Daher ist bei Flachdächern in LUV alternativ auch eine Sogbelastung von

$$w_s = (1,3 \times \sin \alpha - 0,6) \times q$$
 gemäß nachstehender Ergänzung des Bildes 12 zu untersuchen.



In diesem
Bereich ist der
ungünstigere
Wert zu nehmen

Für $0^\circ \leq \alpha_{\text{Dach}} < 25^\circ$ ist $c_p = 1,3 \cdot \sin \alpha_{\text{Dach}}$
- 0,6 und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $25^\circ \leq \alpha_{\text{Dach}} < 40^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{\text{Dach}}$
- 0,2 und alternativ: $c_p = -0,6$.

Für $40^\circ < \alpha_{\text{Dach}} < 50^\circ$ ist $c_p = (0,5/25) \cdot \alpha_{\text{Dach}} - 0,2$.

Bild 12. Beiwerte c_p für Sattel-, Pult- und Flachdächer *)

*) Mit Bild 12 vergleichbare Druckbeiwerte c_p lassen sich aus anderen Angaben der Norm, z.B. über die resultierenden Windlasten in Abschnitt 6.2, nicht herleiten, weil die Werte des Bildes 12 Belastungen mit abdecken, die mit den Kraftbeiwerten c_F zur Ermittlung der resultierenden Gesamtlasten nach Abschnitt 6.2 nicht erfasst werden können. Insbesondere trifft dies für die Angaben über die resultierenden Dachlasten für Gebäude nach Fußnote 2 der Tabelle 2 zu.

Anlage 1.1/3

zu DIN 1055 Teil 5

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4 Regelschneelast

Die Angaben der Tabelle 2 sind wie folgt zu ergänzen:

Regelschneelast S_0 in kJ/m^2

	1	2	3	4	5
1	Geländehöhe des Bauwerkstandortes über NN m	Schneelastzone nach Bild 1			
		I	II	III	IV
4	900 1000	1,50 1,80	2,80		
5	1100 1200 1300 1400 1500			4,50 5,20 5,90 6,60 7,30	

Sind für bestehende Bauwerksstandorte darüber hinaus höhere Schneelasten als hier angegeben bekannt, so sind diese anzuwenden.

Anlage 1.1/4

zu DIN 1055 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 3.1.1 Schüttguteigenschaften
Außer den Schüttgütern nach der Tabelle 1 der Norm sind weitere Schüttgüter in Tabelle 1 des Beiblatts 1 zu DIN 1055 Teil 6, Ausgabe Mai 1987, Lastannahmen für Bauten: Lasten in Silozellen: Erläuterungen, genannt. Die für diese Schüttgüter angegebenen Rechenwerte können nur zum Teil als ausreichend gesichert angesehen werden. Für folgende Schüttgüter bestehen keine Bedenken, die Silolasten nach Abschnitt 3 der Norm mit den in Tabelle 1 des Beiblattes 1 angegebenen Anhaltswerten zu ermitteln: Sojabohnen, Kartoffeln, Kohle, Koks und Flugasche.
Die Anhaltswerte nach Tabelle 1 des Beiblattes 1 für die übrigen Schüttgüter - Röhenschneitzpellets, Futtermittel, Kohlenstaub, Kesselschlacke, Eisenpellets, Kalkhydrat - dürfen nur dann ohne weiteren Nachweis als Rechenwerte verwendet werden, wenn die hiermit ermittelten ungünstig wirkenden Schnittgrößen um 15 % erhöht werden.

2. Zu Abschnitt 3.3.3 ungleichförmige Lasten

Bei der Berücksichtigung ungleichförmiger Lasten durch den Ansatz einer Teilflächenlast nach Abschnitt 3.3.3.2 geht die Norm davon aus, dass die Schnittgrößen nach der Elastizitätstheorie und bei Stahlbetonsilos für den ungerissenen Zustand bestimmt werden.

Anlage 1.1/5

zur ETB - Richtlinie "Bauteile, die gegen Absturz sichern"

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

zu Abschnitt 3.1 4. Absatz:

Anstelle des Satzes "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern" gilt: "Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen."

Anlage 2.1/1

zu DIN 1054

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4 letzter Satz: Statt "Endwiderstand" muss es "Erdwiderstand" heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt "Zeilen 4 und 5" muss es "Zeilen 3 und 4" heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt "50 m" muss es "0,5 m" heißen.

Anlage 2.1/2

zu DIN 4014

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1 Anwendungsbereich
Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als γ_M -Werte die in DIN 1054, Ausgabe November 1976, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte η zu verwenden.
2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.1/3

zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.4 Zusammengesetzte Rammpfähle
Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.
2. Zu Tabelle 4
In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

Anlage 2.1/4

zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

Anlage 2.1/5

zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5
Bei Verwendung von Kurzzeitankeuern sind die Besonderen Bestimmungen der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten. Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzuglides auf die Unterkonstruktion dienen (z.B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z.B. DIN 18 800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.
2. Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z.B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung sollte durch eine Baulast nach den Vorschriften des § 83 BauO NW erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

Anlage 2.1/6

zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.

Anlage 2.2/2

zu DIN 1053 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2 - Mitgeltende Normen und Unterlagen
Anstelle der "Richtlinien für Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge" sind als mitgeltende Normen DIN 4219-1: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Anforderungen an den Beton; Herstellung und Überwachung - und DIN 4219-2: 1979-12- Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge; Bemessung und Ausführung - zu beachten.
Soweit in anderen Abschnitten der Norm auf DIN 1045 (Ausgabe Januar 1972) verwiesen wird, gilt hierfür nunmehr die Norm DIN 1045: 1988-07.
2. Auf folgende Druckfehler in der Norm wird hingewiesen.
 - Abschnitt 4.8 Abs. 5
In Zeile 1 muss es richtig heißen:
"... B 5 bis B 25 (Bn 50 bis Bn 250) ..." (statt: "... B 5 bis B 35 (Bn 50 bis Bn 350) ...")
 - Abschnitt 5.6.4.5 Abs. 3
In Zeile 2 muss es richtig heißen:
"... 0,1 MN/m² ..." (statt: "... 0,1 MN/mm² ...")

Anlage 2.2/3

zu DIN V ENV 1996-1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1996 Teil 1 - 1, Ausgabe Dezember 1996, darf - unter Beachtung der zugehörigen Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1996-1-1 - alternativ zu DIN 1053-1 (lfd.Nr. 2.2.1) dem Entwurf der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Mauerwerksbauten zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.2/4

Zu DIN 1053-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.4.3.4:
Polystyrol-Hartschaumplatten und Polyurethan-Hartschaumplatten nach DIN 18164-1 : 1992-08 können als Wärmedämmstoff für zweischaliges Mauerwerk verwendet werden, wenn die Platten eine umlaufende Kantenprofilierung (Nut und Feder oder einen Stufenfalz) haben oder mit versetzten Lagen verlegt werden.

Anlage 2.3/1

zu DIN 1045

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Für die Zusammensetzung, Herstellung, Verarbeitung und für den Gütenachweis von Fließbeton sowie für die nachträgliche Zugabe von Fließmitteln ist die "DAStb-Richtlinie für Fließbeton - Herstellung, Verarbeitung und Prüfung, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
2. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die "DAStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
3. Für die Verwendung von verzögernden Betonzusatzmitteln (Verzögerer und Betonzusatzmittel mit verzögernder Nebenwirkung) ist die "DAStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit (verzögerter Beton - Eignungsprüfung, Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
4. Für die Verwendung von rezykliertem Zuschlag sowie von Betonsplitt und Betonbrechsand als Zuschlag ist die "DAStb-Richtlinie - Beton mit rezykliertem Zuschlag - Teil 1: Betontechnik; Teil 2: Betonzuschlag aus Betonsplitt und Betonbrechsand, Ausgabe August 1998" anzuwenden.
5. Für tragende und aussteifende Bauteile aus bewehrtem Beton in den Festigkeitsklassen B 65 bis B 115 ist die "DAStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
 - 5.1 Bei Anwendung der "DAStb-Richtlinie für hochfesten Beton, Ausgabe August 1995" ist folgendes zu beachten:
 - 5.1.1 Folgende Anwendungen bedürfen der Zustimmung im Einzelfall nach § 23 Abs. 1 BauO NW:
 - 5.1.1.1 Abschnitt 1.1:
Die Anwendung der Festigkeitsklassen B 105 und B 115.
 - 5.1.1.2 Abschnitt 17.3.2:
Die Ausnutzung des traglaststeigernden Einflusses einer Umschnürbewehrung aufgrund eines genaueren Nachweises.
 - 5.1.1.3 Abschnitt 26.2:
Der genauere Nachweis nach Theorie II. Ordnung. Die Hochtemperatur-Materialeigenschaften des verwendeten Betons sind nachzuweisen.
 - 5.1.1.4 Abschnitt 26.3 und 26.4:
Der Verzicht auf Anordnung einer Brandschutzbewehrung bei Anwendung betontechnischer Maßnahmen.
Die Wirksamkeit der vorgesehenen betontechnischen Maßnahmen ist anhand von Brandversuchen nach DIN 4102-2 nachzuweisen.
 - 5.1.2 Zu Abschnitt 7.4.2.1:
Der in Absatz (1) angegebene Zielwert der Eignungsprüfung bezieht sich auf den Mittelwert einer Serie von 3 Proben.
DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 7.4.2.2 gilt in diesem Zusammenhang nicht.
 - 5.1.3 Zu Abschnitt 7.4.2.1 Absatz (5)
Als Mindestwerte für die Zugfestigkeit sind die Werte der Tabelle R 9 und für den Elastizitätsmodul die Werte der Tabelle R 4 einzuhalten.
 - 5.1.4 Zu Abschnitt 7.4.3.5.2 Absatz (3)
Die 3er Stichprobe ist gleichbedeutend mit den 3 Würfeln einer Serie nach DIN 1045: 1988-07, Abschnitt 6.5.1 Abs. (2)
 - 5.1.5 Zu Abschnitt 26.1
In Satz 1 ist hinter "Abschnitt 3" einzufügen "und Abschnitt 4".

6. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.3/2

zu DIN 1075

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.2 Gewölbe
Anstelle der im 4. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.9.
2. Zu Abschnitt 7 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente
 - 2.1 Zu Abschnitt 7.1 Allgemeines
 - 2.1.1 Zu Abschnitt 7.1.1
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 4.4 Abs. 6.
 - 2.1.2 Zu Abschnitt 7.1.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Sind flach gegründete Widerlager von Platten- und Balkenbrücken aus Stahlbeton mit dem Überbau ausreichend verbunden, so darf vereinfachend für die Bemessung der Widerlager und deren Fundamente - bei Straßenbrücken mit einer Überbaulänge bis etwa 20 m, bei Eisenbahnbrücken bis etwa 10 m - an der Widerlager-Oberkante gelenkige Lagerung und am Fundament für das Einspannmoment der Wand volle Einspannung angenommen werden. Für das Feldmoment der Wand ist dann als zweiter Grenzfall am Fundament gelenkige Lagerung anzunehmen. Zwangsschnittkräfte dürfen vernachlässigt werden.
 - 2.2 Zu Abschnitt 7.2 Stützen, Pfeiler, Widerlager und Fundamente aus Stahlbeton
 - 2.2.1 Zu Abschnitt 7.2.1
Anstelle der im 1. Absatz enthaltenen Bezugnahme auf die Norm DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.5 und 5.2.
 - 2.2.2 Zu Abschnitt 7.2.2
Der 5. Absatz ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
Für den Nachweis der Knicksicherheit ist bei Pfeilern mit Rollen- oder Gleitlagern der Bewegungswiderstand der Lager gleich Null zu setzen, d.h. weder als verformungsbehindernd noch als verformungsfördernd einzuführen, sofern sich im Knickfall die Richtung der Reibungskraft umkehrt. Dies darf bei sehr großen Verschiebungswegen, wie z. B. beim Einschieben von Überbauten, nicht immer vorausgesetzt werden, so dass dort besondere Untersuchungen erforderlich sind.
3. Zu Abschnitt 8 Übertragung von konzentrierten Lasten
Für die Kombination IIA gilt der Wert β_{WN} des unmittelbar angrenzenden Betons als zulässige Pressung unter den lastübertragenden Platten.
4. Zu Abschnitt 9 Allgemeine Nachweise
 - 4.1 Zu Abschnitt 9.1.1
Anstelle der in der Norm definierten Kombination IIB gilt folgende Definition:

Kombination IIB Summe der Haupt- und der Sonderlasten aus Bauzuständen.

Die beiden letzten Absätze sind nicht zu beachten.

- 4.2 Zu Abschnitt 9.2.3.2
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 5.3.
- 4.3 Zu Abschnitt 9.3 Nachweise für nicht vorwiegend ruhende bzw. ruhende Beanspruchung
- 4.3.1 Zu Abschnitt 9.3.1
Anstelle des dritten Einschubes im 2. Absatz, Buchstabe a gilt:
- häufig hoch beanspruchten Bauteilen, z. B. Konsolen an Fahrbahnübergängen und Bauteile, die nach DS 804 nachzuweisen sind.
- 4.3.2 Zu Abschnitt 9.3.2
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
- Bei den unter Abschnitt 9.3.1 genannten nicht vorwiegend ruhend belasteten Bauteilen ist die Schwingbreite $\Delta\sigma_s$ der Stahlspannung aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitte 3.3.1, 3.3.4 und 3.3.6 bzw. DS 804 nachzuweisen für die beiden Grenzschnittgrößen
- $$S_{max} = \max(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (5)$$
- $$S_{min} = \min(\alpha_p S_p + \alpha_s S_s) + S_g \quad (6)$$
- Aus S_{max} und S_{min} können die Grenzwerte der Stahlspannung $\max \sigma_s$ bzw. $\min \sigma_s$ bei Zug nach DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.1.3, bei Druck nach Abschnitt 17.8 (letzter Absatz) ermittelt werden.
- Die Schwingbreite
- $$\Delta\sigma_s = \max \sigma_s - \min \sigma_s \quad (7)$$
- darf die zulässigen Werte nach DIN 1045 - Ausgabe Juli 1988 - Abschnitt 17.8 nicht überschreiten.
- Darin bedeuten:
- | | |
|------------|--|
| S_g | Schnittgröße aus ständiger Last |
| S_p | Schnittgrößen aus den Verkehrsregellasten nach DIN 1072 einschließlich Schwingbeiwert |
| S_s | Schnittgrößen aus den Regellasten von Schienenfahrzeugen einschließlich Schwingbeiwert |
| α_p | Beiwert für Straßenverkehr |
| α_s | Beiwert für Schienenfahrzeuge |
- Die Beiwerte α_p und α_s ergeben sich aus DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Abschnitt 3.3.8.
- Bei Bauteilen, die nach DS 804 nachzuweisen sind, gilt $\alpha_s = 1,0$.
- Der vereinfachte Nachweis nach DIN 1045, Ausgabe 1988, Abschnitt 17.8, Absatz 5 (berichtigte Fassung), ist zulässig; dabei sind die mit α_p bzw. α_s multiplizierten Verkehrsregellasten als häufig wechselnde Lastanteile anzusetzen. Bei der Bildung der Verhältnisse $\Delta Q/\max Q$ und $\Delta M/\max M$ ist der Lastfall II zugrunde zu legen.
- Bei Straßenbrücken der Brückenklasse 60/30 ohne Belastung durch Schienenfahrzeuge darf der Nachweis der Schwingbreite auf die statisch erforderliche Bewehrung aus geschweißten Betonstahlmatten und auf geschweißte Stöße beschränkt werden.
- Weitergehende Forderungen nach DIN 4227 Teile 1 bis 6 bleiben unberührt.
- 4.4 Zu Abschnitt 9.4 Beschränkung der Rissbreite für Stahlbetonbauteile
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1045, Ausgabe Dezember 1978, gilt DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Abschnitt 17.6.3. Die Absätze 2 und 3 sind nicht zu beachten.
- 4.5 Zu Abschnitt 9.5 Seitenstoß auf Schrammborde und Schutzeinrichtungen
Anstelle der Bezugnahme auf DIN 1072, Ausgabe November 1967, gilt DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985 Abschnitt 5.4.
- 4.6 Zu Abschnitt 9.6 Beanspruchung beim Umkippen
Dieser Abschnitt ist von der Einführung ausgenommen. Statt dessen gilt:
- Für den Nachweis der Sicherheit gegen Abheben und Umkippen gelten die Widerstands-Teilsicherheitsbeiwerte bzw. die Beiwerte zur Erhöhung der im Gebrauchszustand zulässigen Spannungen nach DIN 1072, Ausgabe Dezember 1985, Anhang A.
5. Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:
- Abschnitt 5, Bild 3
Die Bildunterschrift zu Bild 3c muss heißen: "... (zu Bild 3b)"
 - Abschnitt 5.2.2, Absatz 2
In Zeile 20 muss es heißen: "... Betondeckenfertiger zu verdichten:"
 - Abschnitt 8, Bild 7
In Bild 7 gilt:
- $$\text{zul} \sigma = \frac{\beta_R}{2,1} \sqrt{\frac{A^*}{A_1}} \leq 1,4 \beta_R$$
- Abschnitt 10, Tabelle 5
Die Überschrift in Tabelle 5, Zeile 1, Spalte 3 muß heißen: "Rechnerische Bezugsfläche A_k "
- Anlage 2.3/3
- zu DIN 4028**
- Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
1. Zu Abschnitt 7.1.2:
Ausfachende Wandtafeln können als Voll- und Hohlblechen mit beidseitiger Bewehrung ausgeführt werden. Ihre Dicke d muss mindestens 12 cm, die Breite b mindestens 50 cm betragen. Einzelne Fassstücke mit Breiten $b \geq 20$ cm sind zulässig. Bei Hohlblechen sind die Abmessungsbedingungen nach Abschnitt 7.1.1 Abs. 3 und 4 einzuhalten.
 2. Zu Abschnitt 7.2.4.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.3:
Für Stahlbetonblechen, die der Witterung ausgesetzt sind, ist die Betondeckung gegenüber den Werten von DIN 1045, Ausgabe Juli 1988, Tabelle 10 um 0,5 cm zu erhöhen.
- Anlage 2.3/4
- zu DIN 4212**
- Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:
- Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbeurteilung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen S_0 , S_1 oder S_2) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der

Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: "... $\sigma_{\text{ab}} = 0,20 \cdot \beta_{\text{st}}$ ".
- In Abschnitt 4.2.4 - Nachweis der Betriebsfestigkeit - muss es in der 5. Zeile heißen: "... $\sigma_{\text{ab}} \leq 1/6 \dots$ ".

Anlage 2.3/5

zu DIN 4227 Teil 1, geändert durch DIN 4227-1/A1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 6.7.3
Der Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - die Gleichung (1) erhält die Nr. (100)
 - die Tabelle 6 erhält die Nummer 5.1
 - die Tabelle 7 erhält die Nummer 5.2
 - die Bezüge auf die vorgenannte Gleichung und die Tabellen sind im Text entsprechend zu ändern
 - die Anmerkung am Abschnittsende wird gestrichen.
2. Zu Abschnitt 12.1. Absatz 7, Satz 2:
Für Stege gilt Tabelle 9. Zeile 62.
3. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 4227 Teil 1 wird hingewiesen:
 - In der Tabelle 9 Zeile 31 Spalte 5 muss es richtig heißen "2,2" (statt "2,0").
 - Auf Seite 27 müssen die drei letzten Zeilen unter "Zitierte Normen und andere Unterlagen" richtig heißen:
"DAStb-Heft 320 Erläuterungen zu DIN 4227 Spannbeton^{1)ba}
"Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (vorläufiger Ersatz für DIN 1078 und DIN 4239)"
"Mitteilungen des Instituts für Bautechnik Berlin"
4. Für die Verwendung von Restwasser und Restbetonzuschlag als Zugabewasser bzw. Betonzuschlag ist die "DAStb-Richtlinie für Herstellung von Beton unter Verwendung von Restwasser, Restbeton und Restmörtel, Ausgabe August 1995" anzuwenden.
5. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden

Anlage 2.3/6

zu DIN V 4227 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 9.2 Nachweis der Stahlspannungen im Gebrauchszustand bei nicht vorwiegend ruhender Belastung.
Der in Absatz 1 für die Dauerschwingfestigkeit angegebene Wert von 140 MN/m² gilt nur für Einzelspannglieder aus geripptem Spannstahl. Für Spannglieder aus Litzen oder glatten Spannstählen gilt anstelle des Wertes 140 MN/m² der Wert 110 MN/m².
2. Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen und Schubdeckung

Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Last, ist in Absatz 2 zusätzlich der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:

$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/7

zu DIN V 4227 Teil 6

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2 Bautechnische Unterlagen, Bauleitung und Fachpersonal
Absatz 3 ist überholt. Statt dessen gilt:
Auf den Ausführungszeichnungen für die Spannbewehrung ist der in der Zulassung für die verwendeten Litzen und gezogenen Drähte angegebene Relaxationswert zu vermerken.
Im übrigen gilt DIN 4227 Teil 1, Ausgabe Dezember 1988, Abschnitt 2.2.
2. Zu Abschnitt 12 Schiefe Hauptspannungen, Schubdeckung
Sofern die Querkraft aus Vorspannung gleichgerichtet ist zur Querkraft aus Lasteinwirkung, ist zusätzlich in Absatz 2 der Nachweis nach folgender Gleichung zu führen:
$$1,75 S_g + 1,75 S_p + 1,5 S_v \leq R.$$

Anlage 2.3/8

zu DIN 18 551

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.5 Bemessung von Stützenverstärkungen

Die Bemessung von Stützenverstärkungen nach Abschnitt 8.5 in Verbindung mit DIN 1045 gilt nur für symmetrisch bewehrte Stützen mit quadratischem, rechteckigem oder kreisförmigem Querschnitt, die symmetrisch umlaufend verstärkt sind.

Anlage 2.3/9

zu DIN V ENV 1992

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, dürfen unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie alternativ zu DIN 1045 (lfd. Nr. 2.3.1) bzw. DIN 4219 Teil 2 (lfd. Nr. 2.3.6) und DIN 4227 (lfd. Nr. 2.3.7) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen zugrunde gelegt werden.
2. Bei der Ausführung von Stahlbeton- und Spannbetonbauteilen entsprechend DIN V ENV 1992 Teil 1-1, Ausgabe Juni 1992, sowie DIN V ENV 1992 -1-3 bis 6, jeweils Ausgabe Dezember 1994, ist Beton zu verwenden, der DIN V ENV 206 (lfd. Nr. 2.3.13) entspricht.
3. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DAStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.3/11

zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.

Anlage 2.3/12

zu DIN V ENV 206

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Baustellenbeton mit Festigkeitsklassen > C 20/25 nach DIN V ENV 206 ist als Beton B II nach DIN 1045 zu behandeln.
2. Für die Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 als Betonzusatzstoff ist die "DASTh-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996" anzuwenden.

Anlage 2.4/1

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 ("Mitteilungen" ²⁾ des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/2

zu den technischen Regeln nach Abschn. 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Herstellungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 ("Mitteilungen" ²⁾ des DIBt, Sonderheft 11/2) zu beachten.

Anlage 2.4/3

zu DIN 18 806

Bei Anwendung dieser technischen Regel sind die Normen

DIN 18 800	Teil 1, Ausgabe März 1981,
und	
DIN 4114	Blatt 1, Ausgabe Juli 1952, Blatt 2, Ausgabe Februar 1953,

zu beachten.

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18806 wird hingewiesen:

- Auf Seite 3 muss es in Fußnote 1 heißen "siehe Seite 1" (statt "...Seite 2")
- Im Anhang A muss das letzte Glied in der Formel (A.1) zur Berechnung von $\alpha \cdot \bar{\lambda}^2$ (statt $\alpha \cdot \bar{\lambda}^4$) heißen.

Anlage 2.4/4

zu DIN 18 809

1. Bei der Anwendung der technischen Regel sind die Normen

DIN 18800, Teil 1, Ausgabe März 1981

und

DIN 4114, Blatt 1, Ausgabe Juli 1952,
Blatt 2, Ausgabe Februar 1953

zu beachten.

2. Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 18809 wird hingewiesen.

- In Bild 3, obere Skizze links muss es statt $l_c = 2/3$ richtig $l_c = 2/3$ heißen
- In Tabelle 1, erste Formel, muss es statt l_m richtig l_{M1} heißen.

Anlage 2.4/5

zu DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (Lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
2. Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1 - 1, Ausgabe April 1993, ist DIN 18 800 Teil 7, Ausgabe Mai 1983, zu beachten.
3. Auf folgende Druckfehler in der DAST-Richtlinie 103 wird hingewiesen:
 - Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:
"Eurocode 3
Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln,
Bemessungsregeln für den Hochbau"
 - Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 Baustähle beginnt der 2. Satz wie folgt: "Für die nicht geschweißten Konstruktionen ..."
 - auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen jeweils das Zeichen ϕ (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen φ (Kleinbuchstabe).
 - Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort "Ermüdungsbelastung" durch das Wort "Ermüdungsfestigkeit" zu ersetzen.

²⁾ Die "Mitteilungen" sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn.

Anlage 2.4/6

zu DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994 Teil 1 - 1, Ausgabe Februar 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DAST-Richtlinie 104) alternativ zu DIN 18806 Teil 1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Lfd.Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.4/7

zu DIN 18807 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1. Zu Bild 9
In der Bildunterschrift ist "nach Abschnitt 3.2.5.3" jeweils zu berichtigen in "nach Abschnitt 4.2.3.3".
2. Zu Abschnitt 4.2.3.7
Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt "... höchstens 30° kleiner..." heißen "... mindestens 30° kleiner ...".

Anlage 2.4/8

zu DIN 18807 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1

Im zweiten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ..." heißen "... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...". Im dritten Absatz muss es anstelle von "... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht " heißen "... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht...".

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4

In der Tabellenüberschrift muss es heißen "Einzellasten zu F in kN je mm Stahlblechdicke und je Rippe für ...".

Anlage 2.4/9

zu DIN 4113 Teil 1

Alternativ zu DIN 4113-1 : 1980-05 darf die Norm BS 8118 Teil 1 : 1991 angewendet werden, wenn entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauerer Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1: 1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

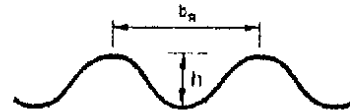
Anlage 2.4/10

zu DIN 18807 - 1 bis -3 und - 6 bis -9:

Bei Anwendung der technischen Regeln ist folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe h und die Wellenlänge der Rippenbreite b_R nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln. Das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



(Bild)

Anlage 2.5/1

zu DIN 1052 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser

2. Zu Abschnitt 7.2.4
Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

Anlage 2.5/2

zu DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995 Teil 1 - 1, Ausgabe Juni 1994, darf unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie alternativ zu DIN 1052 (Lfd.Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

Anlage 2.5/3

zu DIN 1052 Teil 1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 2.2:

Der Abschnitt wird ergänzt um folgenden Absatz:
"Holzwerkstoffe im Sinne dieser Norm sind auch OSB-Platten Typ OSB/3 und Typ OSB/4 nach DIN EN 300 mit einer Dicke ≥ 8 mm. Die Platten dürfen für alle Ausführungen verwendet werden, bei denen die Verwendung von Flachpressplatten nach DIN 68763 der Klassen 20 und 100 zulässig ist. Für die Bemessung der Bauteile mit OSB-Platten gelten die Bestimmungen für Flachpressplatten mit folgenden Änderungen hinsichtlich der Rechenwerte der Elastizitäts- und Schubmodul sowie der zulässigen Spannungen:

	OSB/3	OSB/4
Plattenlängs-/Spanrichtung	Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	Um 25% erhöhte Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6
Rechtwinklig zur Plattenlängs-/Spanrichtung	50% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6	62,5% der Werte nach DIN 1052-1, Tabellen 3 und 6

Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Flachpressplatten nach DIN 68763 getroffenen Regelungen in den Normen DIN 4108 und DIN 4102."

2. zu Abschnitt 14:
Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1: 1996-10 erhält folgende Fassung:
"Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägersaufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote ¹⁾, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein."

Anlage 2.6/1

zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 1:
Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden auf Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmeneinbaumaß) bis zu 1,6 m².
2. Zu Abschnitt 3:
Für sonstige Überkopfverglasungen von Wohnungen (z.B. Wintergärten, Balkonüberdachungen) mit einer Scheibenspannweite bis zu 80 cm und einer Einbauhöhe bis zu 3,50 m dürfen - abweichend von Tabelle 1 - alle in Abschnitt 2.1 aufgeführten Glaserzeugnisse verwendet werden.

Anlage 2.6/2

zu DIN EN 1337-11

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Die in der Norm zitierten prEN 1337-1, -2 und -3 sind noch nicht erschienen, statt dessen sind:
für prEN 1337-1 - die Norm DIN 4141-1 und -2
für prEN 1337-2 die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Gleitlager und Kalottenlager,
für prEN 1337-3 - die Norm DIN 4141-14 und -140 anzuwenden.
2. Zu Abschnitt 3, Satz 2:
Der für Brücken geltende Nachweis wird auch für andere bauliche Anlagen anerkannt.

Anlage 2.6/3

zu DIN 18516-4

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3.4
In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

Anlage 2.7/1

zu DIN 1056

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 10.2.3.1

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazu gehörigen Innendurchmessers sein.

Anlage 2.7/2

zu DIN 4112

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5.17.3.4
Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

Anlage 2.7/3

zu DIN 4131

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.3
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/4

zu DIN 4133

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt A.1.3.2.2
Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055 Teil 4 entsprechen.

Anlage 2.7/6

zu DIN 11 622 - 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4
Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:
"Für Güllebehälter mit einem Durchmesser $d > 10 \text{ m}$ "

Anlage 2.7/7

zu DIN 11622-1

Bei der Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 3.3 - Erddruck und Grundwasserdruck

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erddruckes darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

Anlage 2.7/8

zu DIN 4421

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/9

zu DIN 4420 Teil 1

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den Mitteilungen des DIBt veröffentlicht.

Anlage 2.7/11

zu den Leimbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

Hinsichtlich des Brandschutzes müssen die Bauteile nach DIN 4102-4: 1994-03 klassifiziert sein.

Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Rechenwerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108: 1998-10 anzusetzen.

Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109: 1989-11.

Anlage 3.1/8

zu DIN 4102 Teil 4

Bei Anwendung der technischen Regel sind die Berichtigung 1 zu DIN 4102-4, Ausgabe Mai 1995, Berichtigung 2 zu DIN 4102-4, Ausgabe April 1996, und Berichtigung 3 zu DIN 4102-4, Ausgabe Juni 1998 zu beachten.

Anlage 4.1/1

zu DIN 4108 Teil 2

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte 6 und 7 sind von der Einführung ausgenommen.
- zu Abschnitt 5.2.4:
Ausgenommen sind die Dämmsysteme folgender Konstruktionen:
 - Wärmedämmsysteme als Umkehrdach unter Verwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4, die mit einer Kiesschicht oder mit einem Betonplattenbelag (z.B. Gehwegplatten) in Kiesbettung oder auf Abstandhaltern abgedeckt sind. Die Dämmplatten sind einlagig auf ausreichend ebenem Untergrund zu verlegen. Die Dachentwässerung ist so auszubilden, dass ein langfristiges Überstauen der Wärmedämmplatten ausgeschlossen ist. Ein kurzfristiges Überstauen (während intensiver Niederschläge) kann als unbedenklich angesehen werden.

Bei leichter Unterkonstruktion mit einer flächenbezogenen Masse unter 250 kg/m² muss der Wärmedurchlasswiderstand unterhalb der Abdichtung mindestens 0,15 (m² • K)/W betragen.

Bei der Berechnung des vorhandenen Wärmedurchgangskoeffizienten k_D ist der errechnete k -Wert um einen Betrag Δk nach folgender Tabelle zu erhöhen:

Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes unterhalb der Dachhaut in % des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes	Erhöhung des k -Wertes Δk W/(m ² • K)
0 - 10	0,05*
10,1 - 50	0,03
> 50	0
* Dieser Wert ist stets anzusetzen wenn der Wärmedurchlasswiderstand der Bauteilschichten unter der Dachhaut < 0,1 (m ² • K)/W beträgt.	

Überschreitet der Anteil des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteilschichten unter der Dachhaut ein Drittel des gesamten Wärmedurchlasswiderstandes, so ist ein diffusions-technischer Nachweis nach DIN 4108-5 zu führen.

Wärmedämmsysteme als Perimeterdämmung (außenliegende Wärmedämmung erdberührender Gebäudeteile) ohne lastabtragende Funktion unter Anwendung von Dämmstoffen aus Polystyrol-Extruderschäum nach DIN 18164-1 und DIN V 4108-4 oder Schaumglas nach DIN 18174 und DIN V 4108-4, wenn die Perimeterdämmung nicht ständig im Grundwasser liegt. Langanhaltendes Stauwasser oder drückendes Wasser ist im Bereich der Dämmschicht zu vermeiden. Die Dämmplatten müssen dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen.

Schaumglasplatten sind miteinander vollfugig und an die Bauteilflächen großflächig mit Bitumenkleber zu verkleben. Die Oberfläche der verlegten, unbeschichteten Schaumglasplatten ist vollflächig mit einer bituminösen, frostbeständigen Deckbeschichtung zu versehen. Diese entfällt bei werkseitig beschichteten Platten, wenn es sich um eine mit Bitumen aufgetragene Beschichtung handelt.

Anlage 4.1/2

zu DIN 4108 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4 ist von der Einführung ausgenommen.

Anlage 4.2/1

zu DIN 4109

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

1. Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:
Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
2. Zu Abschnitt 6.3 und 7.3:
Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.
3. Zu Abschnitt 8
Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 3, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß $R'_{w, res} > 50$ dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 28 Abs. 1 BauO NW anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über "Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109" bei dem Verband der Materialprüfungsämter¹⁾ geführt werden.
4. Zu Abschnitt 6.4.1:
Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.
5. Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn
 - a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
 - b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärminderungsplänen nach § 47 a des Bundesimmissionsschutzgesetzes ergebene "maßgebliche Außenlärmpegel" (Abschn. 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
 - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
 - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
 - 66 dB (A) bei Büroräumen.

¹⁾ Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudower Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin.
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekanntgemacht in der Zeitschrift „Der Prüflingenieur“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Prüflingenieure für Baustatik

Anlage 4.2/2

Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

(Die Berichtigung 1 zu DIN 4109 und das Beiblatt 3 zu DIN 4109 sind beim Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, erhältlich).

Anlage 5.1/1

zu DIN 4149

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 5 Allgemeine konstruktive Anforderungen

In den Erdbebenzonen 3 und 4 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2, 3 und 4 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen gegen herabfallende Teile ausreichend geschützt sind.

In den Erdbebenzonen 3 und 4 dürfen für Wände nur Steine verwendet werden, deren Stege in Wandlängsrichtung durchlaufen. Als solche Steine gelten auch bauaufsichtlich zugelassene Steine mit elliptischer oder rhombenförmiger Lochung. Andere Steine dürfen verwendet werden, wenn ihre Druckfestigkeit in der in Wandlängsrichtung vorgesehenen Steinrichtung mindestens 2,0 N/mm² beträgt.

Anlage 5.2/1

zu DIN 68 800 Teil 3

Bei Anwendung der technischen Regel ist folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

Anlage 6.1/1

zur PCB-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

Anlage 6.2/1

zur Asbest-Richtlinie

Bei der Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:
Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

Anlage 6.4/1

zur PCP-Richtlinie

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

II.**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)****Konstituierende Sitzung
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) am 9. Februar 2000**

Bek. v. 21. 1. 2000

Am Mittwoch, 9. Februar 2000, 10.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, die konstituierende Sitzung der nach der Kommunalwahl am 12. September 1999 neugebildeten Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil:**

1. Wahl der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Dezember 1999
3. Vorstandsvorsteherwahl
4. Bestellung der Schriftführer
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6. Bildung der Fachausschüsse der Verbandsversammlung
 - a) Wahl der ordentlichen und stellvertretenden Ausschussmitglieder
 - b) Verteilung der Ausschussvorsitze (und Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter)
7. Ersatzwahlen zum Aufsichtsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH
8. Neubildung der interfraktionellen Arbeitsgruppe der Verbandsversammlung
9. Anfragen und Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

10. Personalangelegenheiten

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 21. Januar 2000

Ursula Kraus
Vorsitzende der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2000 S. 87

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569